

## **FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung - 5. Fortschreibung**

Stand: 25 Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ....

<p><b>Zu 1.</b>  <b>Neu: Eindämmung der Corona Pandemie in der Jugendförderung in Kreisen mit einer Inzidenz über 50 Fälle je 100.000 EW in 7 Tagen</b></p>		
<p>Wer regelt in diesem Falle die Schließung bzw. Öffnung angesichts des Infektionsgeschehens in den Kreisen?</p>	<p>Das Land NRW regelt im Rahmen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO), die Zulässigkeit bzw. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen von Angeboten.</p> <p>Derzeit gilt diese Verordnung für den Zeitraum bis zum 30.6. 2020          Sie betrifft generell alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW, in denen aufgrund eines besonderen Infektionsgeschehens, das sich unter anderem durch eine Zahl von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auszeichnet.</p>	

<p>1.2 Welche Aspekte regelt das Land NRW, welche Aspekte der Kreis oder die kreisfreie Stadt?</p>	<p>Das Land NRW regelt in § 2 die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen</p> <p>Hierbei gilt im Gegensatz zur allgemeinen Coronaschutzverordnung NRW für den o.g. Zeitraum eine generelle und auch für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit geltende Regelung der Begegnung von Personen ohne Einhaltung des Abstandsgebotes und zwar dürfen nach dieser Verordnung mehrere Personen im öffentlichen Raum nur dann zusammentreffen, wenn es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in derselben häuslichen Gemeinschaft lebende Personen,</li> <li>2. um nur zwei Personen,</li> <li>3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,</li> <li>4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen handelt. Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.</li> </ol> <p>Für die Kinder- und Jugendförderung heißt dies dementsprechend, dass vergleichbar der Situation Anfang Mai (erste Lockerung nach dem vollständigen Lockdown) nicht eine landesweite Schließung Bestandteil der Verordnung ist.</p> <p>Angebote nach § 7 (außerschulische Bildung) der aktuellen Coronaschutzverordnung sind zulässig, wenn die hier genannten Einschränkungen beachtet werden.</p> <p>Über diese landesweite Regelung hinaus, kann der Kreis, die kreisfreie Stadt eigene Beschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verfügen.</p>	
--	--	--

<p>1.3 Was bedeutet dies für die offene Kinder- und Jugendarbeit?</p>	<p>Angebote können stattfinden, wenn zwischen den beteiligten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern / Alternativ mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) und die Beachtung der Hygieneregeln beachtet werden.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Jugendämter mit den beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und den beteiligten freien Trägern der Jugendhilfe einvernehmliche Verabredungen treffen, wie ein Angebot für junge Menschen im Einzelfall aufrechterhalten werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass analog der ersten Stufe der Öffnung der Angebote im Mai 2020 folgende Regelungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Jugendämter sollen den Prozess begleiten und dabei die Bedürfnisse der jungen Menschen auf der einen Seite nach Kontakt, Begegnung, Beratung und Unterstützung und auf der anderen Seite die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Blick behalten.</li> <li>- Aktivitäten von Gruppen ohne Beachtung der Beschränkungen im Öffentlichen Raum sind unzulässig</li> <li>- Angebote in digitaler Form, für einzelne Kinder und Jugendliche und insbesondere Angebote draußen unter Beachtung des Abstandsgebotes sind zulässig.</li> <li>- Beratung einzelner Personen (Jugendberatung) ist zulässig.</li> <li>- Eine andere Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Förderzweckes Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit ist unzulässig und nur in einer echten Krisensituation (zum Beispiel zur Unterstützung von Gesundheitsämtern) gerechtfertigt.</li> <li>- Die Träger stehen in der Verantwortung für ihre Beschäftigten die Arbeitgeberverantwortung wahrzunehmen.</li> </ul>	
---	--	--

<p>1.4 Situation in den Schulferien – Was gilt für die unterschiedlichen Angebote der Jugendförderung?</p>	<p>Die Schulferien sind nicht gleichzusetzen mit Ferienzeiten für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit. Für die Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) gelten generell die o.g. Ausführungen auch für den Zeitraum der Schulferien.</p> <p>Dabei ist es sinnvoll, im Rahmen der gemeinsamen Jugendhilfeplanung das lokale Infektionsgeschehen im Blick zu haben. Es wird empfohlen nicht kurzfristig Angebote abzusagen, wenn die Entwicklung der Fallzahlen auf ein lokales (nicht kreisweites oder stadtweites) Infektionsgeschehen zurückzuführen ist (Beispiel fleischverarbeitende Industrie). Stattdessen sollten sich die öffentlichen und die freien Träger von Woche zu Woche an den bisher erprobten Konzepten der Lockerung zu orientieren.</p> <p>Für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche gelten andere Regelungen. Hier besteht die Möglichkeit der Durchführung nur, sofern die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde diese ausdrücklich genehmigt hat; dabei kann auch eine vorherige Testung der Teilnehmenden auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Bedingung gemacht werden.</p> <p>Hier wird empfohlen – ähnlich wie bei den ersten Planungen nach dem Lockdown - vor Ort die Angebote unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Raum durchzuführen. Bei Fahrten in andere Städte, Kreise, Regionen oder Länder ist zusätzliche eine Genehmigung des Gesundheitsamtes einzuholen. Busreisen sind generell untersagt. Der Veranstalter muss auch bei Genehmigung durch das Gesundheitsamt den sicheren Rücktransfer und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen und des haupt- und ehrenamtlichen Personals im Falle einer Infektion garantieren.</p>	
<p>1.5 Wer regelt die Möglichkeit der Testungen</p>	<p>In den betroffenen Kreisen / Kreisfreien Städten sollen nach Möglichkeit alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten einer Testung erhalten. Hier können die lokalen Jugendämter auf die Interessen der Familien und jungen Menschen hinweisen und Möglichkeiten der Testungen auch bei Kinderärzten und Hausärzten in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern hinweisen. Gerade für den Bereich der Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wäre dies erforderlich und wünschenswert.</p> <p>Auch für den möglichen Einsatz junger Freiwilliger (FSler*innen) und Ehrenamtlicher wäre eine Testung hilfreich und sinnvoll.</p>	